

AGB B2B **Fassung 06/2026**

1. Anwendungsbereich, Vorrang und Abwehrklausel

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Werkleistungen, Montage-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Planungs- und sonstigen Leistungen der Klima Technik Seiser GmbH, FN 512928g (in der Folge „Auftragnehmerin“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB/KSchG.
2. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, sofern die Auftragnehmerin ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Vertragserfüllungshandlungen, Schweigen oder die Entgegennahme von Leistungen gelten nicht als Zustimmung zu Bedingungen des Auftraggebers.
3. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des individuellen Vertrags, danach das Angebot samt Leistungsverzeichnis und im Anschluss diese AGB vor.

2. Angebot, Spezifikation und Vertragsabschluss

1. Angebote der Auftragnehmerin sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Gegenzeichnung des Angebots oder tatsächliche Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin zustande. Der Leistungsumfang bestimmt sich abschließend nach dem Angebot, dem Leistungsverzeichnis, Plänen und schriftlich vereinbarten Spezifikationen.
2. Technische Angaben, Herstellerunterlagen, Prospekte, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben wurden. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin alle für Auslegung, Dimensionierung, Montage, Betrieb und Wartung relevanten Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

3. Preise, Preisanpassung und Zusatzleistungen

1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, ab Lager ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Entsorgung, Hebezeuge, Gerüste, behördlichen Gebühren und Nebenleistungen. Diese Positionen werden gesondert verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im angebotenen Preis enthalten sind.
2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt angemessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsabschluss und vor Leistungserbringung kostenbildende Faktoren ändern, insbesondere Material-, Energie-, Transport-, Fremdleistungs-, Lohn-, Kollektivvertrags-, Wechselkurs-, Zoll-, Abgaben- oder Finanzierungskosten. Die Anpassung erfolgt nur im Ausmaß der tatsächlichen Kostenänderung und ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachvollziehbar darzulegen.
3. Vom Auftraggeber angeordnete oder aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder geänderter Angaben des Auftraggebers erforderliche Zusatzleistungen werden nach den vereinbarten Einheitspreisen, hilfsweise nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen und Materialpreisen der Auftragnehmerin verrechnet.

4. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

1. Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten.
2. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen, von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und der zurückbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zur behaupteten Gegenforderung steht.
3. Einwendungen gegen Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Zugang schriftlich und substantiiert zu erheben.

5. Mitwirkung, Baustelle und Vorleistungen

1. Der Auftraggeber hat rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten sämtliche baulichen, technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen. Soweit im Angebot oder in einer sonstigen ausdrücklichen Vereinbarung nichts Abweichendes festgelegt ist, sind folgende Leistungen und Voraussetzungen bauseits und rechtzeitig vor Beginn der Leistungsausführung herzustellen:
 - a. erforderliche elektrische Zuleitungen, Verkabelungen, Absicherungen und Anschlüsse;
 - b. die freie, sichere und zumutbare Zugänglichkeit zum Montage-, Leitungs- und Aufstellungsort;
 - c. erforderliche Bau-, Stemmarbeiten, Durchbrüche, Bohrungen, Kernbohrungen, Öffnungen und Verschließungen von Decken, Wänden, Schächten oder sonstigen Bauteilen, soweit diese nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang der Auftragnehmerin umfasst sind;
 - d. erforderliche Ausbesserungs-, Maler-, Spachtel-, Verputz-, Abdichtungs- und Wiederherstellungsarbeiten nach Durchbrüchen, Bohrungen, Leitungsführungen oder sonstigen Montagearbeiten;
 - e. erforderliche Rohr-, Kabel- oder sonstige Durchführungen, insbesondere luft- oder wasserdichte Durchführungen, RDS-Durchführungen oder gleichwertige Systeme, soweit diese aufgrund der Bauweise, insbesondere bei sehr dichten Gebäuden, aufgrund behördlicher Vorgaben, technischer Anforderungen oder Vorgaben Dritter erforderlich sind;
 - f. je Innengerät ein geeigneter Kondensat-Anschluss, erforderlichenfalls geruchsverschlossen, druckentkoppelt und technisch für die vorgesehene Anlage geeignet;
 - g. erforderliche Brandabschottungen, Brandschutzmaßnahmen und brandtechnische Nachweise, soweit diese baulich oder aufgrund behördlicher, gesetzlicher oder sonstiger verbindlicher Vorgaben erforderlich sind;
 - h. erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben von Eigentümern, Miteigentümern, Hausverwaltungen, Vermietern, Nachbarn, Behörden oder sonstigen berechtigten Dritten;
 - i. erforderliche Maßnahmen zum Schallschutz sowie, soweit notwendig oder vorgeschrieben, die Einholung von Schallgutachten oder sonstigen schalltechnischen Nachweisen;

- j. erforderliche Hebehilfen, Gerüste, Arbeitsbühnen, Kräne oder sonstige besondere Zugangsmittel, soweit diese nicht ausdrücklich im Leistungsumfang der Auftragnehmerin enthalten sind;
 - k. erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Blitzschutz, Erdung und Potentialausgleich, soweit diese für die Anlage oder deren Anschluss erforderlich sind;
 - l. die rechtzeitige Bekanntgabe aller für die Leistungsausführung relevanten baulichen, technischen und rechtlichen Vorgaben, insbesondere Vorgaben der Baufachfirma, des Bauträgers, der Hausverwaltung, des Eigentümers oder sonstiger fachkundiger Dritter zu Durchführungen, Durchbrüchen, Leitungsführungen, Abdichtungen, Brandschutz, Schallschutz, Statik, Fassade, Dach, Decke, Schächten und sonstigen Bauteilen.
2. Unterlässt oder verzögert der Auftraggeber eine Mitwirkungshandlung, verlängern sich allfällige vereinbarte Fristen und Termine angemessen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dadurch entstehende Mehrkosten, Stehzeiten, Lagerkosten, zusätzliche Anfahrten und sonstige Aufwendungen nach Aufwand zu verrechnen.

6. Termine, Teilleistungen und höhere Gewalt

- 1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.
- 2. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Auftragnehmerin, insbesondere (jedoch nicht abschließend) höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Lieferkettenstörungen, Energieknappheit, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Ausfall wesentlicher Zulieferer oder unvorhersehbare Transportstörungen, hemmen die Leistungsfrist für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als 90 Tage, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten.

7. Gefahrtragung, Lagerung und Eigentumsvorbehalt

- 1. Die Preisgefahr für gelieferte Waren und Materialien geht auf den Auftraggeber über (alternativ), (i) sobald die Waren zur Abholung bereitgestellt, (ii) einem Spediteur bzw. Frachtführer übergeben oder (iii) von der Auftragnehmerin am Leistungsort angeliefert oder

installiert wurden. Für am Leistungsort gelagerte Materialien, Geräte und Werkzeuge trägt der Auftraggeber ab Anlieferung die Verantwortung und Preisgefahr.

2. Gelieferte und installierte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum der Auftragnehmerin. Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt für die Auftragnehmerin. Eine Weiterveräußerung ist nur im ordentlichen Geschäftsbetrieb zulässig; Forderungen aus der Weiterveräußerung werden sicherungshalber an die Auftragnehmerin abgetreten.

8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übergabe, Fertigstellung oder Inbetriebnahme zu prüfen und erkennbare Mängel binnen angemessener Frist schriftlich und substantiiert zu rügen. Für Warenkäufe gilt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 UGB; bei unterlassener rechtzeitiger Anzeige verliert der Käufer insbesondere Gewährleistungs-, Mangelschadenersatz- und Irrtumsrechte hinsichtlich der Mangelfreiheit.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe.
3. Die Auftragnehmerin ist zunächst zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt. Preisminderung oder Vertragsauflösung kommen nur in Betracht, insbesondere wenn Verbesserung oder Austausch unmöglich, unverhältnismäßig, verweigert oder nicht in angemessener Frist vorgenommen werden.
4. Es besteht keine Gewähr für Mängel, die auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind. Dies betrifft insbesondere (jedoch nicht abschließend): unsachgemäße Bedienung, unterlassene oder nicht fachgerechte Wartung, Eingriffe Dritter, ungeeignete bauliche oder technische Voraussetzungen, unrichtige Angaben des Auftraggebers, nicht freigegebene Betriebsstoffe oder gewöhnliche Abnutzung, sofern der jeweilige Umstand kausal für den Mangel war.

9. Haftung

1. Die Auftragnehmerin haftet für allfällige Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Auftragnehmerin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Jedenfalls ist die Haftung für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Datenverlust, Vertragsstrafen Dritter und reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
4. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Nettoauftragswert des schadensverursachenden Leistungsteils begrenzt, höchstens jedoch mit der im konkreten Schadensfall tatsächlich verfügbaren Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung der Auftragnehmerin, sofern diese Deckung höher ist. Siehe jedoch sogleich 9.3.
5. Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden, zwingender Produkthaftung oder sonst zwingender gesetzlicher Haftung.

10. Betrieb, Wartung und Schadensminderung

1. Der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage(n) setzt voraus, dass der Auftraggeber Bedienungs-, Betriebs-, Reinigungs- und Wartungsanleitungen einhält und die Anlage(n) durch qualifiziertes Personal oder ein gewerblich befugtes Unternehmen regelmäßig prüfen und warten lässt. Bei Störungen hat der Auftraggeber unverzüglich zumutbare Maßnahmen zur Schadenminderung zu treffen, insbesondere gefährdete Waren, Kühlgut oder sensible Betriebsprozesse zu sichern, soweit dies möglich und zumutbar ist.
2. Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Wartungs-, Kontroll- oder Schadenminderungsmaßnahmen, haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, soweit diese hierdurch verursacht oder vergrößert wurden.

11. Schutzrechte, Unterlagen und geistiges Eigentum

1. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Schemata, Konzepte, Software, Leistungsverzeichnisse, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen der Auftragnehmerin bleiben deren geistiges

Eigentum. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, veröffentlicht, Dritten zugänglich gemacht noch für andere Projekte verwendet werden.

2. Werden Leistungen nach Vorgaben, Plänen, Zeichnungen oder Spezifikationen des Auftraggebers erbracht, gewährleistet der Auftraggeber, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hält die Auftragnehmerin von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, soweit diese auf vom Auftraggeber beigestellten Vorgaben beruhen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen Zustandekommen, Wirksamkeit, Verletzung, Auflösung oder Auslegung, ist das sachlich zuständige Gericht für 2620 Neunkirchen, Österreich ausschließlich zuständig.